

# Zensurfall

Zensurfälle sind Filme, denen nach dem Eingriff einer meist staatlichen Behörde die uneingeschränkte Aufführung verweigert wird. Dabei kann es sich um Vorzensur (die den Film im Stadium des Drehbuchs betrifft) oder um Nachzensur (des abgedrehten Films) handeln. Die Eingriffe beschränken sich auf Schnittauflagen (Teilverbot), definieren das Zielpublikum (z.B. Jugendverbot) oder gipfeln in einem totalen Aufführungsverbot. Die Verbotsgründe sind in der Regel vom politischen Klima abhängig und entsprechen oft den auch für andere Medien geltenden Bestimmungen (Theater, Presse, Rundfunk, Fernsehen). Meist handelt es sich dabei um politische Gründe, die den Staat vor unliebsamen Tendenzen schützen sollen (wie im Fall der „Kaninchenfilme“ in der DDR, z.B. *Spur der Steine*, 1966, Frank Beyer, die Schwierigkeiten, Alain Resnais' Film *Nuit et Bruillard*, 1955, in der BRD zu starten, die massiven Verbote und Auflagen, die Louis Malles *Lacombe Lucien*, 1974, in Frankreich hatte), oder um moralische Gründe, die die sittlichen und religiösen Normen einer Gesellschaft gewährleisten sollen (wie das Verbot der Homosexualität in *Anders als die anderen*, 1919, Richard Oswald). Neben der staatlichen existiert auch die Selbstzensur, die oft nur scheinbar freiwillig ist und häufig ein Resultat großer politischer und moralischer Repression (man denke an die Weigerung des Disney-Konzern, Michael Moores präsidentenkritischen Film *Fahrenheit 9/11*, 2004, in den Verleih zu nehmen). Der Unterschied zur staatlichen Zensur liegt im Umstand, dass hier bestimmte Sachverhalte von Anfang an gar nicht zur Sprache kommen – um eben das Risiko eines Eingriffs durch die staatliche Zensur zu umgehen.

From:

<https://filmlexikon.uni-kiel.de/> - **Das Lexikon der Filmbegriffe**

Permanent link:

<https://filmlexikon.uni-kiel.de/doku.php/z:zensurfall-2716>

Last update: **2011/07/12 12:39**

